

Die Aussagen eines Zeugen, welcher ein Interesse am Prozessausgang hat, sind nicht allein deshalb unbeachtlich

Art. 171 Abs. 4 ZPO

Die Aussagen eines Zeugen, welcher ein eigenes Interesse am Ausgang eines Verfahrens hat, sind nicht ohne weiteres als ungültig zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn der Zeuge bis zu seiner Aussage nicht gemäss **Art. 171 Abs. 4 ZPO** von der Verhandlung ausgeschlossen wurde. [256]

» BGer **4A_673/2016** vom 3. Juli 2017

Zwischen der Arbeitgeberin B. und dem Arbeitnehmer A. bestand ein Aufhebungsvertrag. Dieser regelte verschiedene Kündigungs- bzw. Auflösungsmöglichkeiten, die allesamt zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führten. Strittig war, per wann das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Sowohl das Einzelgericht als auch das Kantonsgericht kamen zum Schluss, dass, entgegen den Vorbringen von A., kein Parteiwille bestanden hatte, das Arbeitsverhältnis nur unter einer bestimmten Bedingung zu beenden.

A. reichte dagegen Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein und warf der Vorinstanz eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung und eine willkürliche Beweiswürdigung vor. Er machte geltend, die Vorinstanz hätte sich nicht auf die Aussagen des Zeugen C. (der Personalverantwortliche von B., welcher den strittigen Aufhebungsvertrag erstellt hatte) stützen dürfen, da dieser ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens habe. Er warf der Vorinstanz gestützt auf **Art. 171 Abs. 4 ZPO** vor, es unterlassen zu haben, C. bis zu seiner Aussage von den Verhandlungen auszuschliessen.

Das Bundesgericht wies auf das strenge Rügeprinzip von **Art. 106 Abs. 2 BGG** in Fällen hin, in denen gerügt wird, dass der Sachverhalt falsch festgestellt worden sei. Es hielt fest, dass die Beschwerde diesen gesetzlichen Anforderungen vorliegend nicht hinreichend nachkomme.

Das Gericht qualifizierte **Art. 171 Abs. 4 ZPO**, obwohl der Wortlaut dies nicht explizit so besagt, als Kann-Vorschrift. Es hielt fest, dass es in gewissen Fällen nicht Sinn mache, die parteinahen Zeugen, welche umfangreiche Kenntnis des Falls haben, auszuschliessen. Es hielt ferner fest, dass die Aussagen eines Zeugen, welcher nicht von der Verhandlung ausgeschlossen wurde, nicht per se ungültig seien, und dass dies vielmehr im Rahmen der Beweiswürdigung zu beachten sei.

Das Bundesgericht erachtete es jedoch als erwiesen, dass die Vorinstanz sich nicht ausschliesslich auf die Aussagen von C. abgestützt hatte und daher keine Verletzung von Bundesrecht vorlag.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde folglich ab, soweit es darauf eintrat.

Kommentar

Das Bundesgericht hält mit dieser Entscheidung fest, dass Gerichte gestützt auf **Art. 171 Abs. 4 ZPO** Zeugen nicht zwingend bis zu ihrer Aussage von der Verhandlung ausschliessen müssen. Das Interesse eines Zeugen am Ausgang des Verfahrens führt nicht per se dazu, dass er von der Teilnahme ausgeschlossen wird. Vielmehr sind seine Aussagen im Rahmen der Beweiswürdigung zu würdigen (vgl. auch MÜLLER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Komm-ZPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 171 N 21).

Weil **Art. 171 Abs. 4 ZPO** dazu dient, die Beeinflussung eines Zeugen zu vermeiden, und da eine erneute Zeugenanhörung auch noch vor der Rechtsmittelinstanz möglich ist, sollten die Gerichte von der Möglichkeit, der definitiven Entlassung einer Zeugin bzw. eines Zeugen – mit der Folge, dass die betreffende Person der restlichen Verhandlung beiwohnen kann – nur zurückhaltend Gebrauch machen (vgl. WEIBEL/WALZ, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Auflage, Zürich 2016, **Art. 171 ZPO** N 10). Es sollte stets eine Interessenabwägung zwischen dem Grundsatz der öffentlichen Verhandlung gemäss **Art. 54 Abs. 1 ZPO** bzw. **Art. 30 Abs. 3 BV** und dem Zweck der Verhinderung einer Zeugenbeeinflussung vorgenommen werden (vgl. **BSK ZPO-GUYAN, Art. 171 N 8**).

Sieht das Gericht davon ab, einen Zeugen von der Verhandlung auszuschliessen, so muss dies bei der Beweiswürdigung zwingend ins Gewicht fallen.

Fatoumata Keita